

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 unter Tagesordnungspunkt 64 folgende Änderung der Kanalgebührenordnung beschlossen:

K A N A L A B G A B E N O R D N U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 24.09.1992 unter Tagesordnungspunkt 64 nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230-4, folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluß an den Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230-4, mit S 120,00 festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Baukostensumme von S 343,161.860,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 54.369 m zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluß an den Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230-4, mit S 100,00 festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Baukostensumme von S 263,970.663,00 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 54.369 m zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Ergänzungsabgaben wird in gleicher Höhe festgesetzt wie der Einheitssatz für die Berechnung der Einmündungsabgaben.

§ 4

Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, so ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- u. Regenwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) für die Benützung des Regenwasserkanales wird mit S 6,00 festgesetzt.
- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung des Schmutzwasserkanales (Kanalbenützungsgebühr) wird mit S 11,00 festgesetzt.
- (4) Der spezifische Jahresaufwand für die Berechnung des schmutzfrachtbezogenen Anteiles der Kanalbenützungsgebühr wird mit S 248,61 festgesetzt.

§ 6

Umsatzsteuer

Den festgesetzten Abgaben und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Zahlungstermine und Zahlungsarten

Die Kanalbenützungsgebühren sind vom Grundstückseigentümer im vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis zum 15.Mai und 15.November gleichzeitig mit den eventuell zu entrichtenden Wassergebühren an die Stadtgemeinde Schwechat zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben für die Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenberechnungen maßgebenden Umstände die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen zu verwenden. Diese sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Schwechat abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

- (1) Die Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 1993 wirksam.
- (2) Auf die Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.



K. Jofra
Bürgermeister

Anzuschlagen am: 08.10.1992
Abzunehmen am: 23.10.1992
Abgenommen am: 23.10.1992

R